

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 51/13 B**

L 7 SO 2971/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 4 SO 869/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Rastatt,  
Am Schloßplatz 5, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2013 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**  
und **S i e f e r t**  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2013 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 29.8.2013. Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht sie einen Verfahrensfehler geltend. Das LSG habe es fehlerhaft unterlassen, ein von ihr beantragtes "Obergutachten" einzuholen. Dazu sei es schon deshalb verpflichtet gewesen, weil die dem Gericht vorliegenden Gutachten voneinander abgewichen seien und das LSG nicht habe selbst entscheiden können, welchem Gutachten es folge. Es sei nicht auszuschließen, dass ein "Obergutachten" ihren Vortrag zum Umfang des Pflegebedarfs bestätigt hätte.

## II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 3 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bereits an einer Darlegung des den behaupteten Verfahrensfehler begründenden Sachverhalts. Dem Vortrag der Klägerin kann nur entnommen werden, dass sie "in der Berufungsinstanz" einen Antrag auf Einholung eines "Obergutachtens" gestellt hat, dem das LSG nicht nachgekommen sein soll. Neben für die Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen Einwänden gegen die Beweiswürdigung des LSG hat die Klägerin nichts vorgetragen, was dem Senat die Prüfung ermöglichen würde, ob das LSG tatsächlich verfahrensfehlerhaft entschieden hat. Es fehlt zur formgerechten Rüge



eines Verstoßes des LSG gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) bereits an einer genauen Bezeichnung des (vermeintlichen) Beweisantrags (*zu den Anforderungen vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 160 RdNr 18a mwN*); dass das LSG zudem einem formgerecht gestellten Beweisantrag (und nicht nur einer Beweisanregung) nicht gefolgt ist, der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (*dazu Leitherer aaO RdNr 18c mwN*), wird noch nicht einmal behauptet. Auch die bloße Behauptung, es sei nicht auszuschließen, dass ein "Obergutachten" ihren Vortrag zum Umfang des Pflegebedarfs bestätigt hätte, entspricht nicht den an einen substantiierten Vortrag zu stellenden Anforderungen. Dazu hätte im Einzelnen vorgetragen werden müssen, zu welchem Ergebnis der Gutachter voraussichtlich gelangt wäre und weshalb sich deshalb die Entscheidung des LSG als unrichtig darstellt. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag; nicht einmal der Streitgegenstand wird dargelegt.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)